

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 35 (1955-1956)
Heft: 1

Artikel: Zur wirtschaftlichen Rechtfertigung der Kartelle
Autor: Küng, Email
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160411>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gemeinschaft für Nationalökonomie. Diese gibt ihnen die Möglichkeit, ihre Forschungen durch Assistenten zu erleichtern, wichtige Gebiete durch selbständige Forscher erschließen zu lassen, unentbehrliche Hilfsmittel anzuschaffen. Im Rahmen einer solchen Zusammenarbeit kann sich der Abstand zwischen dem, was der Nationalökonom leisten sollte und dem, was er leisten kann, auch wenn er immer bestehen bleibt, wesentlich vermindern.

ZUR WIRTSCHAFTLICHEN RECHTFERTIGUNG DER KARTELLE

VON EMIL KUNG

Der Ausgangspunkt

Nachdem bereits die revidierten Wirtschaftsartikel der Bundesverfassung in Art. 31 dem Bund die Kompetenz übertrugen, sofern das Gesamtinteresse es rechtfertige, in Abweichung von der Handels- und Gewerbefreiheit nötigenfalls Vorschriften gegen «volkswirtschaftlich oder sozial schädliche Auswirkungen von Kartellen und ähnlichen Organisationen zu erlassen», ist die Debatte über diese Ausführungsgesetzgebung heute in ein akutes Stadium getreten. Schon mit einer vom 16. Juni 1952 datierten Motion wurde der Bundesrat eingeladen, so rasch wie möglich einen Gesetzesentwurf vorzulegen. Der «Landesverband Freier Schweizer Arbeiter» unterstützte diese Bestrebungen in einer im einzelnen begründeten Eingabe. Den jüngsten Anstoß bietet die bekannte «Initiative gegen Trusts und private Monopole», die einen neuen Artikel 33 in die Bundesverfassung aufnehmen möchte, welcher alle Abreden und Handlungen Privater als rechtswidrig erklären würde, «die darauf gerichtet sind, Monopole oder monopolähnliche Stellungen zu schaffen, den wirtschaftlichen Wettbewerb einzuschränken oder die Konsumenten auszubeuten».

Mit diesen Auseinandersetzungen befindet sich die Schweiz freilich keineswegs allein auf weiter Flur. Erinnerung sei nur an die hitzige Kontroverse um das neue westdeutsche Kartellgesetz oder an die immer wieder aufflammenden Erörterungen über die amerikanische Antitrustpolitik. Auf internationaler Ebene erschien unlängst der Bericht einer Kommission der Vereinigten Nationen über

die Unterdrückung «restriktiver Geschäftspraktiken», durch den ein besonderes Kapitel der seinerzeitigen Welthandelscharta wieder zum Leben erweckt werden soll. Man kann daher feststellen, daß die Antimonopolpolitik durchaus im Zuge der Zeit liegt und daß es unumgänglich geworden ist, sich auch außerhalb des Kreises der Spezialisten mit den dadurch aufgeworfenen Problemen zu beschäftigen. Diese sind natürlich so vielfältig, daß sie unmöglich auf ein paar Seiten erschöpfend behandelt werden können. Infolgedessen soll hier nur ein Aspekt näher beleuchtet werden, nämlich die Vorteile, welche den Kartellen oder zum mindesten einzelnen Kartellformen innewohnen können und die es begründen, warum solche Organisationen von dem generellen Bannfluch verschont zu bleiben verdienen.

Krisenkartelle

Am umstrittensten ist dabei die Konstellation des sogenannten «Krisenkartells», d. h. einer Selbstschutzmaßnahme seitens der Branchenangehörigen, um sich gegen einen Preiszusammenbruch und Absatzrückgang zur Wehr zu setzen. Diese «Notwehr» scheint auf den ersten Blick völlig legitim und ist es namentlich im Urteil der unmittelbar Beteiligten. Dennoch sind ihr gegenüber schwerwiegende Vorbehalte anzubringen. In erster Linie gilt es zu betonen, daß nur diejenigen auf einen gewissen Erfolg hoffen können, die sich einer unelastischen Nachfrage erfreuen, die also nicht gerade wegen der Hochhaltung des Preises mit einem stärkeren Erlösrückgang rechnen müssen, als er im Falle der Preisermäßigung eingetreten wäre. Diese Sachlage ist nun aber eine besondere und zufällige Gunst der Marktstellung und nicht etwa eigenes Verdienst. Sie kommt deshalb bestenfalls einem willkürlich ausgewählten Teil der Wirtschaft zugute. Niemals aber können sich alle Erwerbszweige auf diese Weise schützen. Die damit verbundene Ungerechtigkeit ist sogar um so ausgeprägter, als erst noch die Voraussetzung der Organisierbarkeit der betreffenden Gruppe erfüllt sein muß, damit die Gelegenheit zu einer monopolistischen Marktstrategie ausgenützt werden kann. Auch diese Eigenschaft ist jedoch ganz unregelmäßig verteilt und hängt keineswegs mit irgendwelchen eigenen Leistungen zusammen.

Sind allerdings die Bedingungen der unelastischen Nachfrage und der Organisierbarkeit gegeben, so wird es für einen bestimmten Produktionszweig möglich, die Krisenfolgen mehr oder minder von sich abzuwälzen. Das heißt aber zugleich, daß sie andern in um so stärkerem Grade aufgebürdet werden. Diese übrigen Teile der Wirtschaft — seien es die nachgelagerten Produktionsstufen oder die Einkommensbezieher — verspüren das, indem sie höhere Preise und

größere Ausgabenquoten für die kartellierte Produkte aufzuwenden haben als bei allseitiger Konkurrenz. Von einem «Erfolg» der Krisenkartelle kann man daher zunächst nur in einem rein branchenegoistischen Sinne sprechen. Müßte sich die Zulassung dieser Form der Kollektivmonopole lediglich darauf stützen, so liegt auf der Hand, daß die Rechtfertigungsbasis äußerst schwach und deshalb sowohl gesamtwirtschaftlich wie ethisch völlig unzureichend wäre.

Um ein abgerundetes Gesamtbild zu erhalten, sind indes noch andere Gesichtspunkte zu berücksichtigen. So dürfte feststehen, daß Unternehmer in gesicherter Marktstellung viel eher langfristig disponieren und namentlich ihre Investitionspolitik auf die weitere Zukunft ausrichten werden. Das wird sie dazu veranlassen, gerade in Perioden niedriger Baukosten ihre Anlagen zu erweitern. Auf diese Weise kann die Kartellierung zu einer antizyklischen Steuerung privater Investitionen Anlaß geben und die konjunkturellen Schwankungen mildern. Eine geringere Beweglichkeit der Preise mag sodann dazu führen, daß die Käufer mit ihren Eindeckungen weniger zuwarten, bis die vorausgesehenen Preisermäßigungen tatsächlich eingetreten sind. Damit wird die Hortung eingeschränkt und der Kreislauf eher aufrecht erhalten.

Von besonderer Bedeutung ist jedoch der Umstand, daß durch eine konjunkturelle Depression in manchen Zweigen Produktionskapazitäten ausgeschaltet werden können, die bei einer später wieder regeren Nachfrage durchaus benötigt werden. Und es wäre nun offensichtlich unzweckmäßig, diese sachlichen Produktionsmittel zuerst zugrunde gehen zu lassen oder die Arbeiter auf andere Verwendungen umzuschulen, während sie später abermals in ihre angestammte Branche zurückkehren können. In diesen Fällen spricht das Argument des bloß vorübergehenden Notstandes dafür, eine Doppelanpassung zu vermeiden. Die Kartellierung mag vielleicht nicht das günstigste Mittel zu diesem Zwecke sein, doch ist nicht zu bestreiten, daß es dem Gedanken der privaten Selbsthilfe am nächsten liegt und da und dort sein Ziel erreicht — wenn auch zugegebenermaßen auf dem Rücken anderer.

Die «Krisenkartelle» treten aber auch noch in anderer Form auf, nämlich dort, wo es sich nicht um einen temporären Konjunkturrückgang handelt, sondern um strukturelle und unwiderrufliche Absatzeinbußen. Hier läßt sich theoretisch eine Zutrittsbegrenzung für neue Konkurrenten begründen mit dem Hinweis darauf, daß sie vor Verlusten aus ihren eigenen unrichtigen Dispositionen bewahrt werden sollen. Die Gefahr bei derartigen Zugeständnissen liegt nur immer darin, daß die Interessenten sie in einer Art und Weise zu ihrem eigenen Vorteil ausbeuten, die sich volkswirtschaftlich wiederum nicht vertreten läßt. Einer Gesetzgebung, die nur gegen die

Kartellmißbräuche einschreitet, wird es dabei sehr schwer fallen, den zulässigen vom übertriebenen Branchenschutz zu trennen.

Rationalisierungskartelle

Ein unvoreingenommener Betrachter wird nicht leugnen können, daß der ungehemmte Wettbewerb gelegentlich auch Fehlentwicklungen hervorbringt, die der Korrektur bedürfen. So wird die Konkurrenz z. B., gerade weil sie ihrem Wesen nach darauf angelegt ist, alle kaufkraftgestützten Nachfragewünsche zu befriedigen, häufig zu einem «Typenwirrwarr» führen, der zwangsläufig in hohen Verkaufspreisen seinen Ausdruck finden muß. Gelingt es statt dessen, Vereinbarungen zu treffen, um diese Vielfalt auf ein auch für die Abnehmer zumutbares Maß zu reduzieren, so lassen sich infolge der größeren Produktionsserien unter Umständen sehr beträchtliche Einsparungen erzielen. Sie werden noch erhöht durch die Vereinfachungen in der Lagerhaltung und bei den Reparaturen und die geringeren Vorratsinvestitionen, die beim Handel nötig sind. Das Ausarbeiten solcher «Normalien», die sich nicht nur auf die äußeren Abmessungen, sondern auch auf die sonstigen technischen Qualitäten beziehen können, ist geeignet, den Einkauf wesentlich zu erleichtern. Dafür bietet der börsenmäßige Handel mit seinen standardisierten und gerade dadurch vertretbar gemachten Objekten ein besonders in die Augen springendes Beispiel.

Die Abmachungen können aber auch noch weiter gehen und eine eigentliche zwischenbetriebliche Arbeitsteilung in sich schließen, bei der die einzelnen Firmen sich auf jene Erzeugnisse verlegen, die sie besonders kostengünstig herzustellen imstande sind. Den Musterfall eines solchen Arbeitsteilungskartells bildet vielleicht die «Wohnhilfe» der Schreinermeister, bei der die der Genossenschaft angehörenden Schreiner sich auf die Produktion ganz bestimmter Möbeltypen konzentrieren, die sie dann natürlich ungleich rationeller und billiger zu fabrizieren vermögen, als wenn sie an einem umfassenden Produktionsortiment festhalten würden. Es ist klar, daß in Analogie dazu auch die «Auftragsverteilungskartelle» ähnliche kostensenkende Wirkungen ausüben können, wenn es ihnen gelingt, in den angeschlossenen Betrieben eine im Zeitablauf gleichmäßigere Beschäftigung zustande zu bringen. Desgleichen muß zugestanden werden, daß eine gemeinsame Verkaufsstelle (ein Syndikat) so gut wie der zusammengefaßte Einkauf Vorteile in sich bergen kann und daß auch die Marktaufteilung, wie sie die Gebietskartelle praktizieren, niedrigere Transportkosten zur Folge haben wird. Die Erkenntnis ist ferner heutzutage nahezu Allgemeingut geworden, daß eine gemein-

same Werbung einen größeren Erfolg verbürgt als die in kleine Beiträge aufgesplitterte Einzelreklame. Die Ausbildung des Nachwuchses muß in der Gegenwart manchmal genau so durch kollektive Veranstaltungen besorgt werden wie die kostspielige technische Forschung. Eine koordinierte und auf die langfristigen Absatzchancen ausgerichtete Investitionspolitik ist durchaus in der Lage, Fehlleitungen zu verhüten und Doppelspurigkeiten zu vermeiden.

Konditionenkartelle

Namentlich in Perioden des Käufermarktes kann es vorkommen, daß der Wettbewerb sich Aktionsparametern zuwendet, die eine eigentliche Trübung des Marktgeschehens bewirken. Dazu zählt die Einräumung immer längerer Kreditfristen, die Herabsetzung der Belehnungsgrenzen, die Gewährung von Zulagen und Skonti in den verschiedensten Erscheinungsformen, die Hauslieferung und Ratenzahlung und ähnliches. Es liegt auf der Hand, daß dadurch den Käufern Gelegenheit geboten wird, die einzelnen Lieferanten gegeneinander auszuspielen, indem sie — zu recht oder zu unrecht — gegenüber jedem darauf hinweisen, bei andern günstigere Bedingungen zu bekommen. Hauptsächlich aber wird durch dieses Vorgehen die Markttransparenz gestört, indem eine einwandfreie Vergleichbarkeit der verschiedenen Angebote unmöglich wird; es sind ja bei gegebener Qualität nicht mehr bloß Preisunterschiede auf Barzahlungsbasis, die für den Kaufentscheid maßgebend sind, sondern daneben eine Fülle von andern Elementen, die sich nicht auf einen einheitlichen Nenner bringen lassen. Unter diesen Umständen kann es auch gesamtwirtschaftlich als vorteilhaft erscheinen, wenn durch Konditionenkartelle die Nebenbedingungen der Verträge vereinheitlicht werden. Solange dabei die Preisgestaltung frei bleibt, ist von solchen Abmachungen in der Tat ein besserer Marktüberblick zu erwarten, welcher den Einkauf einfacher gestaltet. Nach einer deutschen Erhebung vom Jahre 1936 waren von 2200 Industriekartellen nicht weniger als 1800 Konditionenkartelle. Damit ist wohl die empirische Verbreitung dieser Form hinreichend klar gestellt.

Gestaltet sich der Kampf um den Absatz in einer Branche besonders hartnäckig, so verleitet der Wettbewerb sodann gern dazu, auch die Qualität der Erzeugnisse herabzusetzen, um für die eigene Firma eine Kosteneinsparung oder einen Konkurrenzvorteil herauszuholen. Damit kann sich eine eigentliche «Tendenz zum Ramschwarengeschäft» herausbilden, bei der die seriösen Anbieter um so mehr dem «Druck der Grenzmoral» ihrer skrupelloseren Konkur-

renten ausgesetzt sind, je bedrängter ihre eigene Lage wird und je weniger die Abnehmer die Güte der Produkte selbständig zu beurteilen vermögen. Daß auf die Dauer der gute Ruf der ganzen Branche unter solchen Machenschaften leidet, kümmert hierbei diejenigen wenig, die entweder nur kurzfristig disponieren, die keinen Markennamen zu verteidigen haben oder die ohnehin verzweifelt um ihre wirtschaftliche Existenz ringen. Auch unter solchen Verhältnissen mag es jedoch im Interesse des Produktionszweiges als Ganzes liegen, Vorschriften über die einzuhaltenden Mindestqualitäten zu erlassen und durchzusetzen, damit sich die Konsumenten nicht enttäuscht und verärgert von den betreffenden Erzeugnissen abwenden. Als Beispiele für diese «Qualitätskartelle» könnte man etwa an die Uhrenindustrie oder an die Stickerei denken.

Außenhandelskartelle

Selbst in der gewiß antimonopolistisch eingestellten amerikanischen Gesetzgebung sind die sogenannten Außenhandelskartelle gestattet. Die Begründung hiefür wird darin erblickt, daß es sinnlos sei, wenn die nationalen Produzenten sich auf den fremden Märkten gegenseitig unterbieten, um einen Auftrag zu bekommen, den einer von ihnen auf jeden Fall erhalten hätte. Tatsächlich ist die Konkurrenz ein durchaus kosmopolitisches Prinzip, das den Abnehmer unabhängig von seiner Staatsangehörigkeit vor Überforderungen durch den Verkäufer schützen soll. Stellt man sich dagegen auf den Standpunkt des Nationalegoismus, so ist zuzugestehen, daß die Bildung von Exportkartellen vieles für sich hat, weil sie geeignet ist, die Austauschbedingungen für die eigene Volkswirtschaft günstiger zu gestalten. Auf Grund dieser Erwägung werden denn auch derartige Verständigungen von sozusagen allen Rechtsordnungen zugelassen.